



Jugendhilfe und Sport	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Metzdorf, Klaus Datum: 14.03.2017	<b>Antrag</b>	<b>2016/064</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

## **Beratungsgegenstand:**

Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 29.02.16 (Eingang: 29.02.16);  
Beregnen und Verrieseln von Grundwasser auf Sportplätzen

## **Produkt/e:**

111-110 Büro Landrat

## **Beratungsfolge**

Status	Datum	Gremium
N	14.03.2016	Kreisausschuss
Ö	14.03.2016	Kreistag
Ö		Sportausschuss
N		Kreisausschuss
Ö		Kreistag

## **Anlage:**

Originalantrag

## **Beschlussvorschlag der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion:**

„Der Kreistag bittet den Landrat, sich gegenüber dem Land Niedersachsen dafür einzusetzen, dass Sportvereine, die Außensportanlagen mit Grundwasser beregnen, um die Flächen in einem nutzbaren Zustand zu erhalten, keine höhere Wasserentnahmegebühr entrichten müssen, als dies z.B. im Falle einer Grundwassernutzung für die landwirtschaftliche Beregnung und Verrieselung der Fall wäre.“

## **Sachlage:**

Zur Beschlussfassung in der Kreistagssitzung am 14. März 2016 stellt die CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion den als Anlage beigefügten Antrag. Zur Begründung siehe Antrag.



CDU/Bündnis 21 RRP-Kreistagsfraktion Lüneburg  
Bürgergarten 4, 21337 Lüneburg

**Per Fax: 26-2001**

Herrn  
Landrat  
Manfred Nahrstedt  
Am Michaeliskloster 4

21335 Lüneburg

**Kreistagsfraktion Lüneburg**  
**Der Vorsitzende**  
Alexander Blume  
Büro:  
Stresemannstraße 6  
21335 Lüneburg  
04131/400 55 0  
04131/400 55 55 fax

Lüneburg, 29.02.16

**Betr.: Beregnen und Verrieseln von Grundwasser auf Sportplätzen**

Sehr geehrter Herr Landrat,

die CDU/Bündnis 21\_RRP-Kreistagsfraktion stellt zur Kreistagssitzung am 14. März 2016 folgenden Antrag:

Der Kreistag bittet den Landrat, sich gegenüber dem Land Niedersachsen dafür einzusetzen, dass Sportvereine, die Außensportanlagen mit Grundwasser beregnen, um die Flächen in einem nutzbaren Zustand zu erhalten, keine höhere Wasserentnahmegebühr entrichten müssen, als dies z.B. im Falle einer Grundwassernutzung für die landwirtschaftliche Beregnung und Verrieselung der Fall wäre.

**Begründung:**

Das MU hat den Landkreisen im vergangenen Jahr mitgeteilt, dass Sportplatzberegnungen bei der Erhebung von Wasserentnahmegebühren – anders als bislang – nicht mehr wie Feldberegnungen abzurechnen seien, sondern wie sonstige Entnahmen. Während der Gebührensatz für die

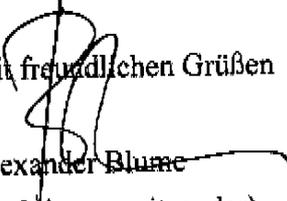


Feldberechnung zurzeit bei 0,007 €/cbm liegt, beträgt der Gebührensatz für sonstige Entnahmen 0,090 €/cbm. Der Unterschied beträgt mehr als 12,85-Fache!

Die letztlich unbezahlbare Arbeit der Sportvereine – im Landkreis und in den übrigen Teilen von Niedersachsen – sollte nicht durch hohe Wasserentnahmegebühren „sanktioniert“ werden.

Wenn Kraftwerksbetreiber (0,0037 €/cbm), Landwirtschaft (0,007 €/cbm) und Fischzuchtbetriebe (0,004 €/cbm) privilegiert werden (vgl. Anlage 2 zu § 22 Abs. 1 NWG, Ziff. 3), sollte es nicht schwerfallen, die – nicht gewerbliche, aber mindestens ebenso wichtige – Arbeit der Sportvereine wertzuschätzen und sie nicht schlechter zu behandeln als die landwirtschaftliche Grundwasserberechnung und –verrieselung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Alexander Blume  
(Fraktionsvorsitzender)